

Einkaufsbedingungen

CARVATECH Karosserie- u. Kabinenbau GMBH

1. Für unsere Bestellungen, die auf Seiten des Lieferanten keine Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten zwingend und uneingeschränkt die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Für ihre Abänderung genügt jedoch in keinem Falle die allgemeine Bezugnahme auf die gedruckten oder sonst wie mechanisch vervielfältigten Verkaufsbedingungen des Lieferanten, vielmehr ist über jede Abweichung eine genaue besondere schriftliche Vereinbarung nötig. Die Ausführung eines Auftrages gilt in jedem Falle als Anerkennung unserer Bedingungen.

Die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden gesamthaft nicht akzeptiert und wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Bestellungen:

Nur schriftlich erteilte Bestellungen binden uns. Jede mündliche Vereinbarung bedarf, um für uns verbindlich zu sein, besonderer schriftlicher Bestätigung. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand jeder mündlichen Nebenabrede. Wir lehnen jeglichen Eigentumsvorbehalt ab.

3. Auftragsbestätigung:

Jeder Auftrag ist vom Lieferanten umgehend durch Retournierung einer unterschriebenen Kopie des Auftrags per Telefax, Post und/oder computergestützten System zu bestätigen. Trifft die Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer Woche ein, gilt die Bestellung nach unseren Angaben als angenommen.

Mit der Annahme des Auftrages erklärt der Lieferant, die erhaltenen Daten kontrolliert sowie deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft zu haben.

Auftragsänderungen müssen dem Auftragsgeber vom Lieferanten schriftlich und auf eindeutiger Weise mitgeteilt werden und sind vom Auftraggeber zu genehmigen.

4. Preise:

Die Preise gelten frei Werk und sind Fixpreise. Unfreie Käufe müssen gesondert vereinbart werden.

5. Versand:

a) Jede Lieferung muss mit einem Lieferdokument versehen sein, das Angaben wie
Adresse / Bestimmungsort

Datum

Bestellnummer

Auftragsnummer

Genauere Angabe der Produkte

Anzahl der Kollis

enthält.

b) Fehlt in den Versandpapieren Bestellnummer und Betreff, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

6. Rechnungserteilung und Zahlung:

So weit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der Carvatech GmbH voraus.

Die Rechnungen sind sogleich nach erfolgtem Versand einzureichen. Verspätete Rechnung hat Verzögerung der Zahlung zur Folge. Sind auf der Rechnung keine Zahlungskonditionen angegeben, gelten die folgenden. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl entweder 30 Tage nach Wareneingangsdatum bzw. Rechnungsdatum netto, 14 Tagen nach Wareneingang/ Rechnungsdatum mit 3% Skonto oder nach Vereinbarung in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Wir haben das Recht, mit Forderungen aus unseren Lieferungen oder Leistungen unbeschränkt aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn von der andern Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechsel vereinbart worden sind.

7. Beanstandungen:

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

8. Ausführung von Leistungen:

Die Lieferung und Leistung ist auszuführen nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Beilagen beschrieben sind.

9. Fertigungskontrolle:

Wir behalten uns vor, die Fertigung im Werk des Lieferers zu überprüfen, wobei uns die entsprechenden Möglichkeiten zu gewähren sind. Die sachlichen Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des Lieferers. Die persönlichen Kosten unseres Prüfers gehen zu unseren Lasten. Die durchgeführten Überprüfungen entbinden den Lieferer in keiner Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung.

10. Gewährleistung und Garantie:

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile und/oder erbrachten Leistungen. Die Übernahme (Annahme) der Ware erfolgt durch Prüfung am Verwendungsort oder anlässlich des Wareneinsatzes. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist zu laufen.

Alle gelieferten Gegenstände, die nach abgeschlossener Montage innerhalb der beiden ersten Betriebsjahre oder infolge des Mangels zugesicherter Eigenschaften schadhaf und unbrauchbar werden, hat der Lieferant nach unserer Wahl entweder unverzüglich auf seine Kosten in vertragsmäßigen einwandfreien Zustand zu bringen oder eine kostenlose Ersatzlieferung zu leisten oder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren oder die Kosten der durch uns erfolgten Beseitigung der

Einkaufsbedingungen

CARVATECH Karosserie- u. Kabinenbau GMBH

Mängel zu ersetzen. Erfüllungsort ist der Ort der Aufstellung der Anlage.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Gewährleistung und Garantie.

11. Produkthaftung:

Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine Produkte weltweit für Aufstieghilfen in personenbefördernden Anlagen und Fahrzeugen ebenfalls zur Personenbeförderung eingesetzt werden.

Die zu liefernden Produkte müssen dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Lieferung entsprechen und jene Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann, insbesondere angesichts der Darbietung des Produktes, des Gebrauches des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden kann und des Zeitpunktes, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wird.

Der Lieferant erklärt, dass er durch Eingehen einer im Geschäftsverkehr üblichen Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge getroffen hat, dass Produkthaftungsansprüche in ausreichendem Ausmaß von ihm befriedigt werden können.

Wir sind berechtigt, uns hinsichtlich aller Ansprüche samt Nebengebühren beim Lieferanten schad- und klaglos zu halten, die sich auf die Fehlerhaftigkeit des von ihm gelieferten Produktes beziehen.

Im Hinblick auf die in den verschiedenen Ländern geltenden Produkthaftungsvorschriften müssen die gelieferten Waren einen dementsprechenden Standard an Produktsicherheit aufweisen.

12. Übertragung von Rechten:

Forderungen an uns können nicht abgetreten werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit allfällig ihm zustehenden Forderungen der Carvatech GmbH aufzurechnen oder die Bezahlung der Forderungen von der Carvatech GmbH wegen seiner eigenen Ansprüche zu verweigern.

13. Liefertermin:

Vereinbarte Liefertermine sind genauestens einzuhalten. Überschreitung einer Lieferfrist gibt uns das Recht, nach unserer Wahl ohne Fristsetzung entweder Nachlieferung oder Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Verträge zurückzutreten.

14. Befreiung von der Leistungsverpflichtung, Rücktritt vom Vertrag:

In Fällen der Behinderung unserer Betriebe durch höhere Gewalt können wir den Vertrag ganz oder

teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Zeit verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.

Die Carvatech GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, sofern über das Vermögen des Lieferanten das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, oder wenn die Carvatech GmbH von Einzelvollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangt.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Als Erfüllungsort wird Oberweis vereinbart.

Für allfällige Streitigkeit wird die Zuständigkeit des für Gmunden sachlich und örtlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

16. Allgemeines:

Für Ausarbeitung von Projekten usw. wird keinerlei Vergütung gewährt.

Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Recht zum Widerspruch oder Rücktritt bleibt vorbehalten.

Sofern unser Bestellschreiben oder die Verkaufsbestätigung des Lieferanten der Urkundensteuer unterliegt, fällt diese in voller Höhe dem Lieferanten zur Last. Er hat für die Verstempelung der Urkunde zu sorgen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Sie gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern der Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Für Patentverletzungen, Eingriffe in den Musterschutz und dergleichen übernimmt der Lieferant jede Verantwortung und verpflichtet sich, die Firma Carvatech GmbH in allen Belangen schad- und klaglos zu halten.

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtstunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.